

# Interessenvereinigung Forstliche Ausbildung Thüringen e.V. (IFATh)

## Satzung

*(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.10.2014)*

### Präambel

*" ... damit die Arbeit der vergangenen Jahrhunderte nicht nutzlos für die kommenden Jahrhunderte gewesen sei; damit unsere Enkel nicht nur gebildeter, sondern gleichzeitig auch tugendhafter und glücklicher werden, und damit wir nicht sterben, ohne uns um die Menschheit verdient gemacht zu haben." Denis Diderot*

Die universellen forstlichen Klassiker: Bechstein (Thüringen), Cotta (Thüringen), Hartig (Hessen), Lengefeld (Thüringen), Heyer (Hessen), Hundeshagen (Hessen), König (Thüringen), Pfeil (Sachsen-Anhalt) und Oettelt (Thüringen) haben nicht nur die Grundsteine für eine moderne deutsche Forstwissenschaft und Forstwirtschaft gelegt, sondern ihre Lehren und Ideen wurden im Folgenden von einer Reihe ihrer nicht minder bekannten Schüler über die Grenzen Deutschlands in die Welt getragen. Zahlreiche deutsche Forstleute haben in der Vergangenheit und bis heute weltweit beim Aufbau von forstlichen Bildungsstätten und Forstverwaltungen mitgearbeitet und die entsprechenden Lehren dabei einfließen lassen. Weltweit genießen die deutsche Forstwirtschaft, Forstwissenschaft und die forstliche Ausbildung höchstes Ansehen.

Und die Bedeutung des Waldes in der globalisierten Gesellschaft steigt stetig. Der Wald hat weltweit eine wichtige Funktion bei der Minderung der Folgen der Klimaveränderungen und als Ruhepol in einer immer rastloseren Welt, als Rohstoff- und Einkommensquelle für alle im Sektor Forst- und Holz tätigen Menschen und Unternehmen bis hin als Hort einer enorm diversen Pflanzen- und Tierwelt. Doch dieser Reichtum kann nur erhalten und gemehrt werden, wenn der Wald professionell von Fachmännern und Fachfrauen bewirtschaftet wird.

Diese Professionalität erfordert die Ausbildung, Qualifizierung und Weiterbildung von Arbeitskräften im forstlichen Sektor. Aufgrund seines selbstgewählten Attributes als „Grünes Herz Deutschlands" und seiner bei der Forstvereinstagung in Weimar (2005) hervorgestellten forstlichen Tradition ist Thüringen dieser Aufgabe im besonderen Maße verpflichtet.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Interessenvereinigung Forstliche Ausbildung Thüringen e.V. (IFATh e.V.)" - im Folgenden "IFATh" genannt.
2. Die IFATh hat ihren Sitz in Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die IFATh ist durch den Vorstand beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der forstlichen Ausbildung in Thüringen. Die IFATh versteht sich als politisch-, religiös- und verbandsneutraler Zusammenschluss. Dabei werden allerdings Ideen und Forderungen unterschiedlicher Verbände in dem Maße unterstützt und mitgetragen, indem sie der Erfüllung der nachfolgenden Ziele dienen, ohne dass sich die IFATh mit dem Gesamtprogramm identifiziert. Der Satzungsweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Ziele:

1. Erhaltung der Ausbildung von Fachkräften für alle Einsatzbereiche im forstlichen Arbeitsspektrum in Deutschland und Europa.
2. Information und Weiterbildung forstlicher und nicht forstlicher Berufs- und Bevölkerungsgruppen.
3. Im Einzelnen setzt sich die IFATh in Thüringen gezielt ein, um
  - a. die Ausbildung von Forstwirten zu erhalten,
  - b. die Ausbildung der Studierenden an der Fachhochschule Erfurt in vielfältiger Weise zu unterstützen (z.B. durch Exkursionen, Informationen, Vermittlung von Praktika, Kolloquien und Veranstaltungen)
  - c. die Fortbildung zum Maschinenführer, Motorsägenführer, Meister und ähnlichen weiterqualifizierenden Abschlüssen zu gewährleisten (z.B. durch Seminare),
  - d. Schulungen forstlichen Fachpersonals in allen Bereichen der Forstwirtschaft (z.B. Umweltbildung, Tourismus, Nachhaltigkeit und Ökologie sowie Naturschutz) zu gewährleisten, bzw. sie durchzuführen (z.B. durch Vorträge, Exkursionen und Fachveranstaltungen),
  - e. nicht forstliche Bevölkerungsgruppen oder Bildungsinitiativen über die Forstwirtschaft zu informieren bzw. entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen (z.B. durch Messeauftritte und Informationsmaterialien),
  - f. die forstwissenschaftliche Forschung in Thüringen zu erhalten und zu stärken (z.B. durch Vermittlung von Kooperationspartnern aus dem Netzwerk des IFATh).
4. Die IFATh engagiert sich in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Praktikums- und Traineeplätzen für die Absolventen forstlicher Bachelor- und Masterstudiengänge durch staatliche, kommunale und private Forstbetriebe im In- und Ausland.
5. Die IFATh soll durch Information und Beratung der politischen Entscheidungsträger darauf hinwirken, dass für die Absolventen, die eine forstliche Ausbildung in Thüringen erfolgreich abgeschlossen haben, ein entsprechender jährlicher Einstellungskorridor in der staatlichen Forstbetrieben garantiert wird, um den Aspekt der personellen Nachhaltigkeit zu wahren.
6. Die IFATh wird private und kommunale Betriebe bei Ihren Bemühungen unterstützen, die Ausbildung und Weiterbildung forstlicher Interessenten in eigener Initiative durchzuführen. Hierbei wird im verfügbaren Rahmen auch personelle Unterstützung angeboten.
7. Die IFATh vermittelt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und sofern ihr die persönlichen Fähigkeiten der Interessenten bekannt sind, Absolventen mit forstlicher Ausbildung bzw. forstlichem Hochschulstudium an interessierte Arbeitgeber.
8. Den Absolventen einer forstlichen Ausbildung wird unter dem Dach der IFATh die Möglichkeit gegeben, den Austausch und Zusammenhalt unter den Absolventen über die Ausbildungszeit hinaus zu erhalten, um sich berufsbegleitend weiter zu qualifizieren und an Informationsaustauschen teilnehmen zu können (z.B. durch regelmäßige Alumni-News, gemeinsame Exkursionen und Veranstaltungen)

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Die IFATh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die IFATh ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die IFATh darf sich dabei zur Verwirklichung dieser Zwecke auch geeigneter weisungsgebundener Hilfspersonen bedienen (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO) und seine Mittel anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften und öffentlichen Einrichtungen zur Verwendung zu den vorgenannten Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO).
2. Die IFATh kann auch als Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 bis 4 AO auftreten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten**

1. Mitglieder der IFATh können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele der IFATh mitzuwirken und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Über Ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail gestellten Antrags auf Aufnahme als ordentliches Mitglied.
  - b) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
  - c) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind oder Ehrenmitglieder. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail gestellten Aufnahmeantrags. Den fördernden Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen.
2. Alle Mitglieder sollten zur besseren Kommunikation eine E-Mail-Adresse der IFATh mitteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen.
3. Kommt ein Mitglied dieser Forderung nicht nach und erhält es deshalb Informationen nicht oder verspätet, so kann es aus diesem Umstand keine erneute Beschäftigung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung bzgl. dieser Themen verlangen.
4. Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder, im Rahmen des Vereinszweckes, zu speichern und zu verarbeiten.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der IFATh erlischt:

- a. durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person
- b. durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- c. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- d. durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen kann. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn das Verhalten des Mitgliedes den Zwecken des Vereins zuwiderläuft. Der Beschluss über einen Ausschluss ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Die Bekanntgabe gilt als erfolgt, wenn sie an die zuletzt angegebene Adresse des Mitglieds gesandt worden ist. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Einkünfte der IFATh bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, Projektmitteln, freiwilligen Zuwendungen sowie aus Einnahmen im Rahmen von Veranstaltungen.
2. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und jährlich einmal eingezogen. Die Mitglieder erteilen hierzu ihr Einverständnis.
3. Zeitpunkt des Lasteneinzugsverfahrens ist das Quartal des Beitritts. Die durch Rücklastschriften entstehenden Kosten werden an das Mitglied weitergereicht. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.
4. Auszubildende, Studenten und Rentner können auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen reduzierten Beitrag entrichten.
5. Auf Antrag kann der Vorstand in engen Grenzen über Beitragsreduzierungen bei nicht zu den unter (4) zählenden ordentlichen Mitgliedern befinden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen,
  - a. dem 1. Vorstandsvorsitzenden,
  - b. dem Stellvertreter und Schriftführer
  - c. dem Kassenwart.
2. Der Vorstand kann bis zu maximal 8 weitere Mitglieder mit vollem Stimmrecht in den erweiterten Vorstand berufen
3. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.

## **§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der IFATh zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Verwirklichung der Vereinsziele gemäß §2 der Satzung
- b) Planung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen
- c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung und Versendung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- e) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- f) Erstellung der jährlichen Bilanz und des Jahresberichtes
- g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- h) Berufung von Kommissionen, die mit eng umrissenen Aufgaben, die den Zielen in §2 entsprechen, betraut werden.
- i) Vertretung des IFATh: Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen geschäftlichen und gerichtlichen Fragen nach außen. Verträge und Vereinbarungen bedürfen seiner Unterschrift. Eine Vertretung ist nicht vorgesehen.
- j) Durchführung von Satzungsänderungen soweit diese erforderlich sind, um der IFATh den Status eines rechtsfähigen, eingetragenen und gemeinnützigen Vereins zu verleihen.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im schriftlichen Verfahren nach Abs. (5). Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, oder per e-Mail mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Die wesentlichen Themen der Sitzung (Beschlüsse) sind in einem kurzen Protokoll niederzulegen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (postalisch, e-Mail) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Dem Protokoll der Beschlussfassung sind die schriftlichen Entscheidungen der Vorstandsmitglieder beizufügen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind unabhängig von ihrem Zustandekommen in einem Protokoll festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls. Das Protokoll ist vor der nächsten Sitzung durch den Vorstand zu genehmigen.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung, Einberufung und Aufgaben**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Termin und Ort werden auf der jeweils vorherigen Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter wird spätestens vier Wochen vor der Sitzung auf elektronischem Weg an die letztbekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Einzuladen sind sowohl die ordentlichen als auch die fördernden Mitglieder des Vereins.
4. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu zuleiten, damit Sie auf der Tagesordnung berücksichtigt werden können und mit der Einladung versendet werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 35% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einberufung muss binnen 8 Wochen erfolgen, wobei die Einladung mindestens 4 Wochen vor der Versammlung versendet werden muss. Im Übrigen finden die Grundsätze für ordentliche Mitgliederversammlungen Anwendung.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
  - b) Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - d) Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsplans
  - e) Bestellung der Kassenprüfer
  - f) Entscheidung über Anträge, die von ordentlichen Mitgliedern in Verbindung mit §2 eingebracht werden.
  - g) Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Fördernde Mitglieder sind teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung und haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Eine Stimmvertretung ist nicht möglich bei der Vorstandswahl und bei der Auflösung des Vereins.
4. Alle Abstimmungen unterliegen einer einfachen Stimmenmehrheit, ausgenommen der Auflösungsbeschluss, dem 9/10 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen müssen.
5. Anträge von Mitgliedern, die nicht fristgerecht gestellt wurden, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür votieren.
6. Sofern keine schriftliche Abstimmung beantragt wird, ist mit Ausnahme der Vorstandswahl die Abstimmung per Akklamation zulässig.

## **§ 14 Protokollierung**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Beschlüsse von Ausschüssen sind unabhängig von ihrem Zustandekommen in einem Protokoll festzuhalten. Jedes Mitglied erhält eine Kopie des Protokolls. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vor der nächsten Sitzung durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit persönlicher Anwesenheit. Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der IFATh.
2. Bei Auflösung der IFATh oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Fachhochschule Erfurt e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren. (Aufgaben der Liquidatoren: §49 (1) BGB )
4. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Das Vermögen des Vereins darf eventuellen Anfallberechtigten/ Gläubigern nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden. (§51 BGB)
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 16 Haftungsausschluss**

1. Die Haftung der IFATh sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen die IFATh bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für die IFATh Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadenersatzansprüche gegen die IFATh ist ausgeschlossen.
2. Die IFATh ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für die IFATh entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

## **§ 17 Gerichtsstand**

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen der IFATh und Dritten ist das am Sitz der IFATh zuständige Gericht.
2. Streitigkeiten zwischen der IFATh und Mitgliedern werden außergerichtlich im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens geklärt.